



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 34 vom 20.04.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
• Nachruf Joseph Zimmermann	327
• Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Testpflicht Pflege- und Betreuungszentrum Burgenblick GmbH St.-Martin-Str. 31-33, Riedenburg	328
<b>Stadt Riedenburg</b>	
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen Kreisel Gewerbepark	332
<b>Kreissparkasse Kelheim</b>	333



## **Nachruf**

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

**Herrn Joseph Zimmermann**  
Kreisrat a. D.

Herr Joseph Zimmermann war vom 1. Juli 1972 bis zum 30. April 1978 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim. Der Verstorbene hat sich durch sein kommunalpolitisches Wirken für die Belange des Landkreises und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht.

Der Landkreis Kelheim wird Herrn Joseph Zimmermann ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 15. April 2021

Martin Neumeyer  
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in  
der Einrichtung: Pflege- und Betreuungszentrum Burgenblick GmbH, St.-Martin-  
Straße 31-33, 93339 Riedenburg, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Virus-  
erkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: Pflege- und Betreuungszentrum Burgenblick GmbH wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 21.04.2021 in der Einrichtung: Pflege- und Betreuungszentrum Burgenblick GmbH, St.-Martin-Straße 31-33, 93339 Riedenburg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.04.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 27.04.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## **Gründe:**

### **I.**

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurde eine in der Einrichtung: Pflege- und Betreuungszentrum Burgenblick GmbH, St.-Martin-Straße 31-33, 93339 Riedenburg beschäftigte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Reihentestung in der Einrichtung notwendig ist. Der entsprechende Befund liegt dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die infizierte Person sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und deren enger Kontaktpersonen.

### **II.**

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: Pflege- und Betreuungszentrum Burgenblick GmbH, St.-Martin-Straße 31-33, 93339 Riedenburg, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

#### **Hinweise:**

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 19.04.2021  
Landratsamt

Welnhofer  
Regierungsrat

## Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden



Stadt 93339 Riedenburg  
Sankt-Anna-Platz 2  
Az.: 6311-004, 6311-002

Riedenburg, den 16.04.2021

### Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung                       Bekanntmachung

#### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Beschränkt öffentlicher Weg Nr. 46, Fußweg am Gewerbepark (Fl.Nr. 774/14)	
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
Kreisel Gewerbepark bei Fl.Nr. 774/7	Mündet in Ortsstraße Nr. 29, Fl.Nr. 770/2
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

#### 2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete  neugebaute  bestehende Straße wird/wurde  
 gewidmet  aufgestuft  abgestuft

zur  Kreisstraße  Gemeindeverbindungsstraße  Ortsstraße  eingezogen  
zum  öffentlichen Feld- und Waldweg  beschränkt-öffentlichen Weg  Eigentümerweg  teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen: ---

#### 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Riedenburg

#### 4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	x (noch nicht erfolgt, Datum wird nachgetragen)
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	
Am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim	

## 5. Sonstiges

- 5.1 Gründe für  Widmung  Widmungsbeschränkung  
 Umstufung  Einziehung  Teileinziehung

Der beschränkt öffentliche Weg (Fußweg) wird als Erschließungsstraße ausgebaut.  
Mit dem Tag der Verkehrsübergabe wird er als Teil der Ortsstraße Nr. 97 aufgestuft.

- 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 15 in der Zeit von

Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17. Uhr.



Zehetbauer, Erster Bürgermeister

### Sonstige Mitteilungen

#### **Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 15.04.2021 gem. Art.39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.01.2021 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch:

Nr. 3701964920, 3404045068  
lautend auf Anneliese Schreiber

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

KREISSPARKASSE KELHEIM

Angela Aßmann

## **Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 15.04.2021 gem. Art.39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.01.2021 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch:

Nr. 3702336029  
lautend auf Anneliese Schreiber

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

**KREISSPARKASSE KELHEIM**

Angela Aßmann